

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01471 in den Abschnitt 1.4 EBM

01471 Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) somnio,

einmal im Behandlungsfall

64 Punkte
7,12 €

Die Gebührenordnungsposition 01471 ist auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig und dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierte Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

2. Aufnahme einer Nr. 11 in die Präambel 13.1 EBM

11. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen ist von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie und Fachärzten für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzten die Gebührenordnungsposition 01471 berechnungsfähig.

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01471 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2 und 23.1 Nr. 2 und Nr. 6

4. Aufnahme einer Zeile in den Anhang 1 zum EBM

Spaltenbezeichnung		VP	GP	SG
	Legende	Leistung ist in der Versichertenpauschale Kapitel 3 bzw. 4 enthalten	Leistung ist möglicher Bestandteil der Grundpauschale(n)	Leistung ist in sonstigen GOP enthalten
	Ausstellung einer Folgeverordnung einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) aus dem Verzeichnis gemäß § 139e SGB V	x	x	x

5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01471 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01471	Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA somnio	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Gebührenordnungsposition 01471.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

Auf Basis dieser Evaluation überprüft der Bewertungsausschuss die Notwendigkeit einer weiteren gesonderten Abbildung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01471. Auf dieser Basis beschließt der Bewertungsausschuss ggf. zum weiteren Vorgehen.